

Gebührenpflichtige Sache	Gebühren			Bemerkungen
	Mindest- betrag DM	Höchst- betrag DM	Fester DM	
II. Dokumentation				
Dokumentationsdienst „Meteorologie und Hydrologie“ Pauschalpreis für ein Quartal bei monatlicher Lieferung			DM	
1. Gruppe (Meteorologie)	1 Satz	42,—		
	1 Reihe	21,—		
2. Gruppe (Hydrologie)	1 Satz	12,—		
	1 Reihe	6,—		

III. Auszüge und Auskünfte, Gutachten und wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsaufträge

Die Gebühren für diese Arbeiten errechnen sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Lohnkosten	pro Tag	pro Stunde
	DM	DM
Wissenschaftler	45,— bis 65,—	6,— bis 8,—
Techniker, Zeichner	25,— bis 30,—	3,— bis 4,—
(für schwierige Zeichenarbeiten)		
Technische Mitarbeiter, Schreibkräfte, Zeichner ..	15,— bis 25,—	2,— bis 3,—
(für einfache Zeichenarbeiten)		

Auf diese Lohnkosten wird ein Gemeinkostenzuschlag von 100 % berechnet. Durch die Berechnung dieses Gemeinkostenzuschlages werden sämtliche Betriebsgemeinkosten (z. B. Kosten für den Einsatz von Meßfahrzeugen und Meßschiffen sowie von Instrumenten und Geräten) sowie indirekt zurechenbare Grundkosten für das verwendete Beobachtungsmaterial gedeckt.

2. Nebenleistungen, wie die Herstellung von Diapositiven, Fotokopien, Mikrofilmen, Reproduktionen und Lichtpausen, sind nach den geltenden Preisbestimmungen zu berechnen.
3. Als Nachweiskosten werden berechnet:
 - a) Reisekosten nach den gesetzlichen Bestimmungen,
 - b) Lohnzuschläge in Höhe der tariflichen Zuschlagssätze für Gefahren und Erschwernisse,
 - c) sonstige Zuschläge nach den geltenden tariflichen Bestimmungen,
 - d) von staatlichen Organen erhobene Gebühren,
 - e) Kosten für Treibstoff,
 - f) Kosten für zusätzlich notwendige Betriebsmittel
4. Bei Auszügen aus Beobachtungsmaterial durch den Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten erfolgt die Berechnung der Kosten nach besonderen Vereinbarungen.

Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung* zur Steuerreformverordnung.

— Erbschaftsteuer — (ErbStDB 1957) Vom 29. April 1957

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuer-gesetzen (Steuerreformverordnung) (ZVOB1.1 1949 S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Erbschaftsteuerfreibetrag

Der § 3 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1949 zur Steuerreformverordnung (ZVOB1. I S. 733) erhält folgende Fassung:

„Erbschaftsteuerfreibetrag

(1) Sind an dem Erwerb von Todes wegen in der ersten Steuerklasse mehrere Kinder im Sinne des § 1 Abs. 1 beteiligt, so wird jedem erwerbenden Kind der gleiche Teil des Freibetrages von 10 000 DM gewährt.

(2) Werden in der ersten Steuerklasse mehrere Kinder im Sinne des § 1 Abs. 1 durch Schenkung unter Lebenden bedacht, so erhält jedes erwerbende Kind den Teil des Freibetrages von 10 000 DM, der der Zahl der zum Zeitpunkt der Schenkung vorhan-

denen Kinder entspricht. Der nicht gewährte Teil des Freibetrages bleibt den nicht bedachten Kindern vorbehalten und findet gegebenenfalls bei etwaigen Schenkungen an diese oder beim Erwerb von Todes wegen Berücksichtigung (Absätze 3 und 4).

(3) Gehen Erwerben von Todes wegen Erwerbe durch Schenkungen unter Lebenden in der ersten Steuerklasse bei Vorhandensein von mehreren Kindern voraus, so ist der Freibetrag von insgesamt 10 000 DM unter die an den Schenkungen beteiligt gewesenen und die am Erwerb von Todes wegen beteiligten Kinder zu gleichen Teilen aufzuteilen. Dabei ist jedes Kind nur einmal zu berücksichtigen.

(4) Ist der Freibetrag von insgesamt 10 000 DM nach der Zahl der zur Zeit von Schenkungen vorhanden gewesenen Kinder ganz auf geteilt worden, so kann bei weiteren Schenkungen in der ersten Steuerklasse ein Freibetrag nicht gewährt werden. Die endgültige gleichmäßige Aufteilung des Freibetrages von insgesamt 10 000 DM erfolgt beim Erwerb von Todes wegen.

(5) Übersteigt der Wert des Erwerbs

- a) beim Ehegatten den Freibetrag von 20 000 DM,
- b) bei Kindern den auf sie entfallenden Freibetrag oder Teil des Freibetrages von insgesamt 10 000 DM,
- c) bei Erwerbern der zweiten Steuerklasse den Freibetrag von je 1000 DM,

* 23. DB (GBl. 1952 S. 68)